



Betreff: Fachliche Anfrage und Vorschlag für eine landeseinheitliche Verfahrensweise zum Umgang mit GEG-Altvorgängen, bestehenden Bescheinigungen, Fristen und Mängeln nach Inkrafttreten des GModG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) am 29.07.2026 haben sich die rechtlichen Anforderungen an Heizungsanlagen sowie die Prüfaufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers teilweise erheblich verändert.

Für das Schornsteinfegerhandwerk stellt sich deshalb die dringende praktische Frage, wie mit Sachverhalten umzugehen ist, die vor Inkrafttreten des GModG auf Grundlage des damals geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ordnungsgemäß geprüft, bescheinigt oder beanstandet und teilweise mit weit in die Zukunft reichenden Fristen versehen worden sind, deren damalige Rechtsgrundlage im GModG jedoch entfallen oder wesentlich verändert worden ist.

Diesbezügliche Anfragen an das Bundeswirtschaftsministerium bleiben bisher unbeantwortet. Aus Sicht der Schornsteinfegerinnung bedarf es hierzu einer landeseinheitlichen Vollzugsregelung. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sollten weder früher rechtmäßig getroffene Feststellungen eigenständig löschen oder rückwirkend verändern noch Verpflichtungen gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern weiterverfolgen, für die nach heutiger Rechtslage möglicherweise keine Grundlage mehr besteht.

Besonders betroffen sind aus unserer Sicht zwei Fallgruppen.

1. Zum einen handelt es sich um Gas-, Heizöl- und Flüssiggasheizungen, die seit 2024 bis zum Inkrafttreten des GModG eingebaut wurden. Für diese Anlagen wurden unter Geltung des GEG bereits Bescheinigungen ausgestellt, in denen zukünftige Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer beziehungsweise biogener Brennstoffe dokumentiert wurden. Das GModG enthält nunmehr in § 43 eine neue Regelung, die ihre Bio-Treppe ausdrücklich an Gas-, Heizöl- und Flüssiggasheizungen anknüpft, die nach dem 29. Juli 2026 neu eingebaut werden. Damit stellt sich unmittelbar die Frage, ob und auf welcher Rechtsgrundlage, die unter dem GEG für die Zukunft dokumentierten Pflichten bei vor diesem Stichtag eingebauten Anlagen noch fortbestehen. § 43 GModG knüpft die neue Bio-Treppe ausdrücklich an den Neueinbau nach diesem Stichtag.



Wir gehen davon aus, dass für diese Anlagen nunmehr keine entsprechenden Verpflichtungen mehr bestehen. Der Betreiber wurde jedoch durch das Schornsteinfegerhandwerk sowie im Rahmen des nach dem GEG verpflichtend vorgeschriebenen Beratungsgesprächs darüber informiert, dass er gemäß GEG ab dem Jahr 2029 verpflichtet ist, einen bestimmten Biobrennstoffanteil sicherzustellen. In der Folge bedeutet dies, dass diese Mitteilung im Sinne einer transparenten Verwaltung sowie zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger korrigiert werden sollte.

2. Zum anderen bestehen entsprechende Altvorgänge bei Heizungsanlagen, für die nach dem früheren GEG bereits die 65-Prozent-Anforderung an erneuerbare Energien galt, beispielsweise aufgrund der damaligen Regelungen für Neubaugebiete oder nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung. Das GModG hat diese Systematik grundlegend geändert und enthält nun in § 42 einen neuen Heizungskatalog mit den dazugehörigen Anforderungen der §§ 43 bis 46.

Die für den unmittelbaren Vollzug besonders problematische Fallgruppe betrifft bereits nach § 72 GEG beanstandete Heizkessel. Unter Geltung des GEG wurden durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Betriebsverbote festgestellt, Fristen gesetzt und bei Nichterfüllung teilweise Vorgänge an die zuständigen Behörden abgegeben. Die damalige Prüfung und Beanstandung waren zum Zeitpunkt ihrer Durchführung rechtmäßig. Mit dem GModG ist § 72 jedoch vollständig weggefallen. Aus Sicht der Schornsteinfegerinnung muss deshalb grundsätzlich zwischen der historischen Richtigkeit einer Feststellung und der heutigen rechtlichen Fortwirkung der daraus abgeleiteten Verpflichtung unterschieden werden.

Eine nach damaligem Recht zutreffend ausgestellte Bescheinigung wird durch eine spätere Gesetzesänderung nicht rückwirkend unrichtig. Sie dokumentiert einen zum Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Rechtszustand und sollte daher auch weiterhin als historischer Vorgang erhalten bleiben. Daraus kann nach unserer Auffassung jedoch nicht automatisch folgen, dass eine darin für die Zukunft ausgewiesene Verpflichtung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weiterhin überwacht oder vollzogen wird, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung durch die neue Gesetzgebung entfallen ist. Wir schlagen deshalb vor, bestehende GEG-Bescheinigungen grundsätzlich nicht zu löschen, zurück-zunehmen oder rückwirkend neu auszustellen. Sie sollten vielmehr als historische Dokumentation des damals geltenden Rechtszustands erhalten bleiben.

Soweit die darin enthaltene zukünftige Verpflichtung nach dem GModG keine materielle Rechtsgrundlage mehr besitzt, sollte der entsprechende Vorgang im Kheirbuch beziehungsweise in der eingesetzten Fachsoftware mit einem landeseinheitlichen Status, beispielsweise „*durch Rechtsänderung erledigt*“ oder „*gesetzliche Grundlage entfallen*“, abgeschlossen werden. Zukünftige Wiedervorlagen und Überwachungsfristen, die ausschließlich auf einer nicht mehr bestehenden gesetzlichen Pflicht beruhen, sollten entsprechend beendet werden.

Eine vollständige Löschung der ursprünglichen Daten halten wir dagegen grundsätzlich nicht für zweckmäßig. Sie würde die Nachvollziehbarkeit des damaligen hoheitlichen Handelns erschweren. Gerade wenn ein Eigentümer später die Frage stellt, weshalb eine bestimmte Feststellung oder Behördenmeldung erfolgt ist, muss nachvollziehbar bleiben, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zum damaligen Zeitpunkt auf Grundlage des geltenden Rechts gehandelt hat. Wir halten deshalb eine Historisierung mit dokumentiertem Erledigungsvermerk für sachgerechter als eine Löschung.

Besonders wichtig erscheint uns dabei die Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Ein Eigentümer, dem beispielsweise unter dem GEG mitgeteilt wurde, dass seine 2024 oder 2025 eingebaute Gasheizung ab einem bestimmten Zeitpunkt einen vorgeschriebenen Anteil biogener Brennstoffe verwenden muss, kann nicht wissen, ob und in welchem Umfang diese Verpflichtung nach In-

krafttreten des GModG weiterhin besteht. Gleiches gilt für einen Eigentümer, dessen Heizkessel aufgrund des früheren § 72 GEG bereits beanstandet und mit einer Austauschfrist versehen wurde. Ohne eine aktive Information besteht die Gefahr, dass Eigentümer aufgrund einer noch vorhandenen alten Bescheinigung unnötige Investitionen tätigen, einen vermeintlich vorgeschriebenen teureren Brennstoff beschaffen oder eine Heizungsanlage austauschen, obwohl die in der ursprünglichen Bescheinigung ausgewiesene Verpflichtung nach heutiger Rechtslage nicht mehr besteht.

Aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks sollte deshalb für alle eindeutig betroffenen Fälle eine landeseinheitliche schriftliche Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer vorgesehen werden. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger könnte dem Eigentümer eine kurze Mitteilung übersenden, in der die ursprünglich festgestellte Verpflichtung, die damalige Rechtsgrundlage und die aufgrund der Gesetzesänderung eingetretene Änderung eindeutig bezeichnet werden.

Eine solche Mitteilung könnte beispielsweise folgenden Inhalt haben:

„Für Ihre Heizungsanlage wurde unter Geltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eine zukünftige gesetzliche Verpflichtung oder Frist dokumentiert. Durch das Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) hat sich die Rechtslage geändert. Die in der früheren Bescheinigung ausgewiesene Verpflichtung zur Nutzung von Bio-Brennstoff wird durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht weiter überwacht. Der betreffende Vorgang wurde aufgrund der Änderung der gesetzlichen Grundlage als erledigt gekennzeichnet. Andere gesetzliche Anforderungen an Ihre Feuerungs- oder Heizungsanlage bleiben hiervon unberührt.“

Für Fälle des früheren § 72 GEG sollte entsprechend klargestellt werden, dass ein ausschließlich auf dieser Vorschrift beruhender Mangel beziehungsweise eine entsprechende Frist nicht weiterverfolgt wird, soweit nicht eine andere aktuell geltende Rechtsvorschrift denselben Zustand weiterhin untersagt oder eine andere Verpflichtung begründet.

Für bereits an die zuständige Behörde abgegebene Vorgänge halten wir dagegen eine eigenständige Rücknahme oder Erledigung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht für den geeigneten Weg. Hier sollte durch das Land festgelegt werden, wie die bereits übergebenen Verfahren zu behandeln sind. Denkbar wäre eine Mitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers an die zuständige Behörde, dass die ursprüngliche Rechtsgrundlage aufgrund der Gesetzesänderung entfallen ist, während die Entscheidung über die Einstellung beziehungsweise Erledigung des dort bereits anhängigen Vorgangs bei der zuständigen Behörde verbleibt.

Eine solche Bereinigung der Altvorgänge verursacht allerdings einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Die betroffenen Anlagen müssen zunächst aus den Datenbeständen ermittelt werden. Anschließend muss geprüft werden, welche konkrete Verpflichtung dokumentiert wurde, ob diese ausschließlich auf dem früheren GEG beruhte, welche Fristen oder Mangelkennzeichnungen hinterlegt sind und ob der Vorgang bereits an eine Behörde abgegeben wurde. Danach müssen Kheirbuch beziehungsweise Fachsoftware angepasst, der Vorgang nachvollziehbar dokumentiert und die betroffenen Eigentümer schriftlich informiert werden.

Aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks wäre es nicht sachgerecht, die hierfür entstehenden Kosten den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern aufzuerlegen. Die Eigentümer haben weder eine neue Amtshandlung veranlasst noch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen verursacht. Insbesondere wäre zu vermeiden, dass ein Eigentümer zunächst aufgrund des früheren Bundesrechts eine kostenpflichtige Bescheinigung erhalten hat und nun erneut eine Gebühr entrichten muss, damit ihm mitgeteilt wird, dass die darin ausgewiesene zukünftige gesetzliche Verpflichtung aufgrund einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung nicht mehr weiterverfolgt wird.

Ebenso wenig erscheint es sachgerecht, den mit der gesetzlichen Umstellung verbundenen Verwaltungsaufwand ohne Kostenausgleich vollständig dem Schornsteinfegerhandwerk aufzuerlegen. Wir schlagen daher vor, dass das Land für die einmalige Bereinigung dieser Altvorgänge ein einheitliches Verfahren einschließlich einer pauschalen Kostenerstattung schafft.

Eine besonders einfache und kontrollierbare Lösung wäre aus unserer Sicht, dass die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die betroffenen Vorgänge nach einer vom Ministerium festgelegten Vorgabe bearbeiten und die betroffenen Eigentümer mit einem ebenfalls landeseinheitlich abgestimmten Schreiben informieren. Die Anzahl der bearbeiteten Vorgänge beziehungsweise der tatsächlich versandten Mitteilungen könnte anschließend an eine vom Ministerium bestimmte Stelle gemeldet werden. Die Abrechnung kann dann über eine festgelegte Pauschale je bearbeitetem Altvorgang beziehungsweise je versandter Eigentümermitteilung erfolgen.

Damit wäre das Verfahren für das Land überprüfbar, ohne für jeden einzelnen Fall ein aufwendiges Abrechnungs- oder Antragsverfahren schaffen zu müssen.

Uns ist bewusst, dass eine solche Vergütung einer entsprechenden rechtlichen beziehungsweise haushaltsrechtlichen Grundlage bedarf. Unser Vorschlag ist daher nicht als Annahme eines bereits bestehenden Vergütungsanspruchs zu verstehen, sondern als Bitte an das Ministerium, im Rahmen einer landeseinheitlichen Vollzugsregelung zugleich eine geeignete Finanzierungs- und Abrechnungslösung zu schaffen.

Zusammenfassend schlagen wir folgende Verfahrensweise vor: Die ursprünglichen GEG-Bescheinigungen und Feststellungen bleiben als historische Dokumentation erhalten. Verpflichtungen und Fristen, deren materielle Rechtsgrundlage nach dem GModG entfallen ist, werden nicht weiter überwacht, sondern im Kheirbuch beziehungsweise in der Fachsoftware nachvollziehbar als aufgrund der Rechtsänderung erledigt gekennzeichnet. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer werden mit einem landeseinheitlichen Schreiben über die Änderung informiert. Bereits an Behörden abgegebene Verfahren werden nicht eigenständig durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beendet, sondern nach einer einheitlichen Vorgabe mit der jeweils zuständigen Behörde bereinigt. Der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand des Schornsteinfegerhandwerks wird nicht den Eigentümern auferlegt, sondern auf Grundlage einer durch das Land zu schaffende Regelung pauschal vergütet.

Wir bitten das Ministerium um Prüfung, ob dieser vorgeschlagene Lösungsweg mit der Rechtslage nach Inkrafttreten des GModG übereinstimmt beziehungsweise in welcher Form er landeseinheitlich umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen